



Auszug aus der Niederschrift über die 38. Sitzung des Gemeinderates Pilsach vom 25. Mai 2023

3.1 **Nochmalige Behandlung der Stellungnahme B5 Landratsamt Neumarkt, Naturschutz, aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz hat nachfolgende Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben, welche bereits in der Sitzung am 27.04.2023 behandelt wurde:

B5) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 04.07.2022

„Grundsätzlich bestehen keine Ablehnungsgründe gegen die Flächennutzungsplanänderung und gegen die Bebauungsplanung.

Zum vorliegenden Vorentwurf ist naturschutzfachlich Folgendes festzustellen:

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung in nachvollziehbarer und prüfbarer Form fehlt. Zum Artenschutz gibt es nur allgemeine Aussagen. Es ist eine saP durchzuführen und es sind die konkreten Vorkommen (speziell Feldlerche und Rebhuhn) vor Ort zu erheben.

Teilweise liegt die Eingrünung innerhalb des Zaunes. Dies ist in der planerischen Darstellung nicht erkennbar. Außerdem ist es wichtig, dass der Zaun nach außen hin eingegrünt wird, um ihn in die Landschaft einzubinden. Bei der Mindestbreite der Eingrünung von 1,5 m fehlt die Aussage, wieviele Reihen zu pflanzen sind. Es wird gefordert, dass mindestens 2 Reihen Gehölze gepflanzt werden.

Auf der Ausgleichsfläche ist laut D.5 nur Grünland geplant. Aufgrund der Tatsache, dass ein Solarpark hauptsächlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt, sind die Ausgleichsmaßnahmen aber darauf auszurichten, dass das Landschaftsbild aufgewertet wird. Dies wird vorrangig durch landschaftsbildprägende Pflanzungen wie Obstbäume, Hecken und Feldgehölze erreicht. Auf den Seiten der Anlage, die nicht an bestehenden Wald angrenzt, ist der Zaun außen durch Gehölzpflanzungen einzugrünen und so in die freie Landschaft einzubinden. Im Plan ist es eindeutig darzustellen, wo auf der Ausgleichsfläche eine Ansaat und wo eine Gehölzpflanzung erfolgt.

Die Ausgleichsflächen sind an die Rechtskraft des Bebauungsplanes gekoppelt. Sie sind deshalb solange zu erhalten, wie der Bebauungsplan hier Baurecht gewährt. Erst nachdem der Bebauungsplan aufgehoben wurde, müssen die Ausgleichsflächen nicht mehr erhalten werden. Ob sie allerdings (ohne Erlaubnis) beseitigt werden dürfen, hängt davon ab, ob sie dann nicht in einen gesetzlichen Schutz fallen.

Lonicera nigra ist keine heimische Gehölzart. Es wird gebeten, die Gehölzartenauswahl auf den hier vorliegenden Naturraum „Fränkische Alb“ auszurichten. Auf die Vorschriften des §40 BNatSchG wird hingewiesen.

Für das Monitoring ist ausschließlich die planende Gemeinde zuständig.

Aufgrund der Großflächigkeit der Photovoltaikanlage ist die Erheblichkeit im Hinblick auf das Schutzgut „Landschaft“ hoch (Umweltbericht Punkt 11.8).

Fazit:

Der vorliegende Bebauungsplan ist nicht abschließend prüfbar, weil wesentliche Angaben fehlen und sich die Angaben über die Gestaltung der Ausgleichsflächen und die Eingrünung des Zaunes widersprechen bzw. nicht schlüssig sind und auch aus dem Plan nicht herausgelesen werden können.“

Nach Rücksprache mit der Firma Südwerk und dem Biologen Herrn Knipfer, teilten diese mit, dass die Niedrigwüchsigkeit einer Hecke grundlegend Definitionsache ist.

Die im vorgelegten Entwurf festgesetzte Artenliste umfasst folgende niedrigwüchsige Arten mit den möglichen Höhenangaben:

Pfaffenhütchen – drei bis vier Metern
Heckenkirsche – Höhe von zwei Meter
Hundsrose – drei Meter
Alpen-Johannisbeere – bis zu zwei Meter
Kreuzdorn – bis zu vier Meter

Somit kann auch mit den festgesetzten Arten eine entsprechende Eingrünung als Sichtschutz und zur Einbindung in die Landschaft erzielt werden.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 11 gegen 0 Stimmen:

„Die Hinweise des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Die saP wurde zwischenzeitlich eingearbeitet. Die Eingrünung und die Ausgleichsfläche werden angepasst. Der Zaun verläuft außerhalb des Sondergebiets, die Ausgleichsfläche wird nicht eingezäunt. Die Artenliste wird ebenfalls angepasst. Die Bewertung des Schutzguts „Landschaft“ wird auf „mittel“ angepasst.

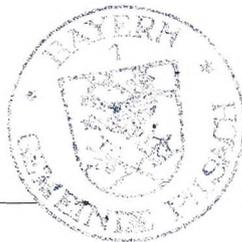
Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Pilsach, den 15. Juni 2023

Vorsitzender

Andreas Truber
1. Bürgermeister



Schriftführer

Josef Möges